



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen eindeutig geregelt. Trotz vieler Hinweise in den Medien über die Weitergabe und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder eine Unkenntnis vieler Bürger festzustellen.

Zur Verhinderung von Gefahren und zur Vermeidung von evtl. zu begehenden Ordnungswidrigkeiten werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, z.B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge usw., dürfen in der Zeit vom **02.01. bis 30.12.** nicht verwendet (abgebrannt) werden. Während des gesamten Jahres ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten.
2. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern treiben, vorgebeugt werden.
3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Dezember diesen Jahres nur in der Zeit vom **29.12. bis 31.12.** während der gesetzlichen Geschäftsöffnungszeiten feilgehalten und an den Verbraucher überlassen werden.
4. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit von **02.01. bis 30.12.** erfüllt den Tatbestand „unzulässigen Lärms“ und kann nach § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II (Kleinfeuerwerk) ist aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten. Dies gilt nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

In folgenden amtsangehörigen Gemeinden wird aus gegebenem Anlass darauf noch einmal speziell hingewiesen.

Stadt Nortorf

Hinsichtlich des Abbrennens von Feuerwerkskörpern wird ferner ausdrücklich auf die Verordnung der Stadt Nortorf über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Fassung vom 17. November 1999 hingewiesen.

§ 1

Diese Verordnung gilt für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen insgesamt:

- 1. Große Mühlenstraße 22, 24, 26, 28, 30 bis 77**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

2. Ziegelstraße
3. Neue Straße 24, 26 bis 37
4. Bargstedter Straße 1 bis 16
5. Herbergstraße
6. Drosselgasse
7. Meisenweg 16
8. Lohkamp 17
9. Alte Dorfstraße 2

§ 2

- (1) Im Bereich der in § 1 genannten Grundstücke und Straßen ist das Abbrennen pyro-technischer Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerk) aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres verboten.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.
Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

§ 3

Kleinfeuerwerke im Sinne von § 2 sind pyrotechnische Gegenstände der Klasse II gemäß § 6 Abs. 4 der Ersten Sprengverordnung und Nr. 4.3.2 der Anlage 1 zur Ersten Sprengverordnung (Raketen, Knallkörper, Feuertöpfe, Feuerwerksbomben, Feuerwerksröhren, Handröhren, Schwärmer).

§ 4

Als Ausweichplatz für das Abbrennen von Kleinfeuerwerk im Sinne des § 3 steht der Jahrmarktplatz an der Fabrikstraße zur Verfügung.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Nr. 9 der Ersten Sprengverordnung und § 172 LVwG handelt, wer den Vorschriften des § 2 zuwiderhandelt.

Stadt Nortorf

Hinweis: Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Evangelischen Kirche in der Großen Mühlenstraße und der Katholischen Kirche in der Theodor-Storm-Straße ist verboten.

Gemeinde Langwedel

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Uhlenbarg 2
- Mühlenstraße 1, 10, 16, 21
- Nortorfer Straße 5 „Schoolkat“

Gemeinde Schülpe bei Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Dorfstraße 45**
- **Redderstücken 1 A**

Gemeinde Groß Vollstedt

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Bokeler Weg 3**
- **Dorfstraße 25/Ecke Bokeler Weg**
- **Dorfstraße 39**
- **Dorfstraße 42**
- **Dorfstraße 64**

Gemeinde Timmaspe

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von **200 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von **25 m** von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- **Hauptstraße 21 (Kindergarten)**
- **Ilooweg 11 a**
- **Dorfstraße 13 e**

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise vor allen von Eltern und Aufsichtspersonen beachtet werden müssen, die für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich sind.

Nortorf, 12. Dezember 2016

Amt Nortorfer Land
Fachbereich III/3 - Bürgerdienste -



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Termine der Weihnachtsbaumabfuhr

Ort	Sammelplatz	Termin
Bargstedt	Parkplatz am Feuerwehrgerätehaus - Spielplatz am Feuerwehrgerätehaus (Holtdorf)	11.01.2017
Bokel	Lindenallee vor dem Kindergarten - Am Glascontainer im OT Bokel-Bahnhof	11.01.2017
Bokelholm	Parkplatz am Sportplatz	11.01.2017
Borgdorf-Seedorf	Parkplatz Feuerwehrgerätehaus im OT Borgdorf - Am Glascontainer im OT Seedorf	11.01.2017
Brammer	Neben der Bushaltestelle, Ortsmitte	11.01.2017
Dätgen	Schulhof	11.01.2017
Eisendorf	Hauptstr. 13, hinter Begrenzungsmauer (gegenüber vom alten Feuerwehrgerätehaus)	11.01.2017
Ellerdorf	Platz an der Telefonzelle und Glascontainer, Nortorfer Straße	11.01.2017
Emkendorf	Am Feuerwehrgerätehaus	11.01.2017
Gnutz	Hofplatz des Bürgermeisters	11.01.2017
Groß Vollstedt	Feuerwehrgerätehaus To'n Sprüttenhuus	11.01.2017
Kleinvollstedt	Parkplatz vor dem Gemeindebüro	11.01.2017
Krogaspe	Friedhofsvorplatz	13.01.2017
Langwedel	Dorfplatz neben dem Aushangkasten	11.01.2017
Nortorf	Parkplatz zu Beginn der Rudolf-Kinau-Str. - Parkplatz in der Straße Am Stadtpark (neben Haus Nr. 10) - Parkplatz Schülper Weg neben der Hugo-Syring-Schule - Parkplatz Friedrich-Hebbel-Str. neben DRK-Kindergarten - Grünstreifen gegenüber der Einmündung Wolliner Straße in den Hofkamper Weg - Kinderspielplatz Breslauer Ring - Parkplatz Kuckucksweg - Parkplatz Schulgasse/Kirchhofstraße - Kinderspielplatz Am Krähenberg - Parkplatz am Sportheim - Kinderspielplatz Möhlenkoppel - Spielplatz Am Schulwald	11.01.2017
Oldenhütten	Bauschuttdeponie Brandt / Alte Ziegelei	11.01.2017
Schülp/N	Feuerwehrgerätehaus, Dorfstr. 58	11.01.2017
Timmaspe	am Sportplatz	13.01.2017
Warder	Bushaltestelle bei der Schmiede	11.01.2017

Wie in jedem Jahr holt die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde (AWR) im Laufe des Januars Ihre ausgedienten Weihnachtsbäume - je nach Gemeinde wie bisher entweder von zentralen Sammelplätzen oder durch Straßenrandsammlungen - ab.

Bitte ohne Baumschmuck

Wie alles Biogut werden auch die Weihnachtsbäume zur Erzeugung von Biogas und zur Herstellung von Kompost eingesetzt. Alles nicht-organische Material ist dabei hinderlich. Deshalb entfernen Sie bitte Lametta und ähnliche Dinge.

Abfuhr verpasst?

Wenn sie den Abfuhrtermin verpasst haben oder Ihren Weihnachtsbaum einfach länger nutzen möchten, können Sie ihn **bis zum 30. Januar kostenlos** auf einem AWR-Recyclinghof abgeben.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Amt Nortorfer Land - Fahrbücherei: Gesamtfahrplan 2017

Brammer:		Fahrplan der		Fahrbücherei 2017	
Hauptstr., Bushaltestelle				16.45 - 17.00 Uhr	
Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags					
09.	Januar	03.	April	03. Juli	30. Oktober
30.	Januar	24.	April	21. August	20. November
20.	Februar	15.	Mai	11. September	11. Dezember
13.	März	12.	Juni	02. Oktober	
weitere Infos unter:		http://www.fahrbuecherei2.de			
Kontakt:		info@fahrbuecherei2.de			

Dätgen:		Fahrplan der		Fahrbücherei 2017	
Dorfstr. 7, Sportplatz				10.05 - 10.25 Uhr	
Feuerwehr				16.05 - 16.25 Uhr	
Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags					
12.	Januar	06.	April	06. Juli	02. November
02.	Februar	27.	April	24. August	23. November
23.	Februar	18.	Mai	14. September	14. Dezember
16.	März	15.	Juni	05. Oktober	
weitere Infos unter:		http://www.fahrbuecherei10.de			
Kontakt:		info@fahrbuecherei10.de			

Ellerdorf:		Fahrplan der		Fahrbücherei 2017	
Bushaltestelle				16.10 - 16.35 Uhr	
Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags					
09.	Januar	03.	April	03. Juli	30. Oktober
30.	Januar	24.	April	21. August	20. November
20.	Februar	15.	Mai	11. September	11. Dezember
13.	März	12.	Juni	02. Oktober	
weitere Infos unter:		http://www.fahrbuecherei2.de			
Kontakt:		info@fahrbuecherei2.de			

Emkendorf:		Fahrplan der		Fahrbücherei 2017	
Kleinvollstedt/Schule				10.10 - 10.40 Uhr	
Blaue Pforte 8				15.30 - 15.40 Uhr	
Kleinvollstedt/Emkend.Str. 40				15.45 - 16.00 Uhr	
Bokelholm/Jahnstr., Bushaltestelle				17.10 - 17.30 Uhr	
Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags					
09.	Januar	03.	April	03 Juli	30. Oktober
30.	Januar	24.	April	21. August	20. November
20.	Februar	15.	Mai	11. September	11. Dezember
13.	März	12.	Juni	02. Oktober	



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei2.de>
Kontakt: info@fahrbuecherei2.de

Gnutz:	Fahrplan der	Fahrbücherei 2017	
Schule (in den Ferien: 10.55 - 11.10 Uhr)		10.30 - 11.15 Uhr	
Itzehoer Str./De Ohle Weg		11.20 - 11.40 Uhr	
Hunnkamp/Hunnmoorweg		14.30 – 14.50 Uhr	
Schule, Bushaltestelle		14.55 – 15.10 Uhr	
An de Wischen/Heinkenborstler Weg		15.15 – 15.45 Uhr	
Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags			
19. Januar	13. April	13. Juli	09. November
09. Februar	04. Mai	31. August	30. November
02. März	01. Juni	21. September	
23. März	22. Juni	12. Oktober	

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei10.de>
Kontakt: info@fahrbuecherei10.de

Groß Vollstedt:	Fahrplan der	Fahrbücherei 2017	
Am Sportplatz/Schule		09.30 - 10.00 Uhr	
Dorfstr.27/Gasthof		13.35 – 13.55 Uhr	
Schmiedekoppel/Bokeler Weg		14.00 - 14.15 Uhr	
Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags			
09. Januar	03. April	03. Juli	30. Oktober
30. Januar	24. April	21. August	20. November
20. Februar	15. Mai	11. September	11. Dezember
13. März	12. Juni	02. September	

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei2.de>
Kontakt: info@fahrbuecherei2.de

Krogaspe:	Fahrplan der	Fahrbücherei 2017	
Kindergarten		11.50 - 12.05 Uhr	
Dickweg		13.00 - 13.15 Uhr	
Feuerwehrgerätehaus		16.00 - 16.35 Uhr	
Ausleihtage alle 3 Wochen, immer donnerstags			
19. Januar	13. April	13. Juli	09. November
09. Februar	04. Mai	31. August	30. November
02. März	01. Juni	21. September	
23. März	22. Juni	12. Oktober	

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei10.de>
Kontakt: info@fahrbuecherei10.de



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Warder:	Fahrplan der	Fahrbücherei 2017
Alt Mühlendorf/Warder Str. 14/16		14.20 - 14.30 Uhr
Ferierendof, Infotafel		14.40 - 14.50 Uhr
Schulstr. 2		14.55 - 15.15 Uhr

Ausleihtage alle 3 Wochen, immer montags

09.	Januar	03.	April	03 Juli	30. Oktober
30.	Januar	24.	April	21. August	20. November
20.	Februar	15.	Mai	11. September	11. Dezember
13.	März	12.	Juni	02. September	

weitere Infos unter: <http://www.fahrbuecherei2.de>
Kontakt: info@fahrbuecherei2.de

**Amt Nortorfer Land
Fachbereich I / 4**

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Hausmeister/in / Hausaufsicht (m/w)

für die Liegenschaften „neue Flüchtlingsunterkunft“ und „altes Pastorat“ auf geringfügiger Basis (450,- € Job).

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Amtsverwaltung unter www.amt-nortorfer-land.de oder telefonisch unter 04392/401-210.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Gemeinde Bokel - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokel (Abwasserbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein - in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., S. 129) und des § 14 der Abwassersatzung vom 11. März 1992 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Anschlußbeitrag

- (1) Die Gemeinde Bokel erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der Abwasseranlage einen Anschlußbeitrag.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen den Ausbau und Umbau der Abwasseranlagen wird in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Zu dem Aufwand, der durch den Beitrag gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung
 - a) der Abwasserreinigungsanlage (natürlich belüftete Klärteiche),
 - b) von Hauptsammlern für Mischwasser, Druckleitungen und Pumpwerken für Schmutzwasser und
 - c) von Straßenkanälen für Mischwasser, Schmutzwasser und Niederschlagswasser.Die Anlagen zur Sammlung und Behandlung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser bilden jeweils eine selbständige Einrichtung.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die Herstellung des Grundstücksanschlußkanals vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Kontrollschacht auf dem anzuschließenden Grundstück. Die dafür entstehenden Kosten sind der Gemeinde neben dem Anschlußbeitrag zu erstatten.

§ 2 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3 - Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die betriebsfertige Herstellung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstückes an die Versorgungsanlage ermöglichen, in den Fällen des § 7 mit der Genehmigung des Vorhabens.

§ 4 - Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Der Anschlußbeitrag wird für den Anschluß an die Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung nach der Grundstücksfläche (§ 5) berechnet, die sich durch Vervielfältigung mit dem Nutzungsfaktor (§ 6) ergibt (Beitragsfläche).

§ 5 - Grundstücksfläche



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 - b) bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage (Straße) zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
Soweit das Grundstück nicht oder nur mit einer privaten Zuwegung an die Erschließungsanlage angrenzt, wird die Grundstückstiefe von der Grundstücksgrenze aus gemessen, die der Erschließungsanlage zugewandt ist. Die Zuwegung bleibt unberücksichtigt. Wird ein Grundstück von mehreren Straßen erschlossen, wird die Tiefenbegrenzung zu jeder Erschließungsanlage hin bestimmt.
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der auf dem Grundstück vorhandenen Gebäude, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,25.
 - d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der vorhandenen baulichen Anlagen, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,25. Die so ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen - im Regelfall ausgehend von der Straßengrenze - jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung einer Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

§ 6 - Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstückes wird die Fläche (§ 5) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt:
- 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
 - 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl genehmigt, ist diese zugrunde zu legen.
- (3) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine Geschößzahl festsetzt, ist maßgebend die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Geschosse.
- (4) Im Außenbereich ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Vorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (4) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ist die Vollgeschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden je 2,80 Meter Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet.

§ 7 – Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.
- (3) Die Grundstücksfläche ist nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) und b) ermitteln, im übrigen nach § 7 Abs. 5.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:

- aa) Wohn-, Dorf- und Mischgebiete: 0,25
- bb) Gewerbegebiete 0,40

c) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist: 1,0.

Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke,

- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

- 5.) Für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für Sport- und Festplätze sowie für Schwimmbäder ist als maßgebliche Fläche im Sinne des Abs. 1 die Grundfläche der tatsächlich vorhandenen, anschließbaren Baulichkeiten anzusetzen, bei selbständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken ist die tatsächliche vorhandene bebaute und befestigte Fläche anzusetzen, bei allen Grundstücken höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes multipliziert mit der GRZ 0,25. Die Grundfläche von Güllebehältern und Siloplatzen bleibt unberücksichtigt.
- 6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich bebauungsrechtlicher Satzungen liegen, die in ihrer Funktion einem Bebauungsplan entsprechen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, und zwar die Bestimmungen für
 - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,25 gilt.
- (7) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche, so ist sie zu Grunde zu legen.

§ 8 – Beitragssatz

Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen betragen bei der

- a) Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung 1,28 Euro,
- b) Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung 1,30 Euro,

je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 9 - Weitere Beitragspflicht

- (1) Grundstücke im Außenbereich nach § 35 BauGB, deren Flächen gemäß § 5 Abs. 1 d) bzw. § 7 Abs. 5 sowie Grundstücke im Innenbereich, deren Flächen gemäß § 5 Abs. 1 b) bei der Beitragserhebung nicht berücksichtigt wurden, unterliegen der weiteren Beitragspflicht, wenn zusätzliche Gebäude genehmigt oder vorhandene Gebäude vergrößert werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn für Grundstücksflächen im Außenbereich erstmals eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt oder genehmigt wird.
- (3) Die §§ 4 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§10 - Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorauszahlungen entsprechend.

§ 11 – Vorauszahlungen, Ablösung des Beitragsanspruchs

- (1) Sobald mit dem Bau der Abwasseranlage begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe des Anschlußbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.
- (2) Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 - Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 13 - Grundstücksanschlußkosten

Für die Herstellung des Grundstücksanschlußkanals einschließlich Kontrollschacht auf dem anzuschließenden Grundstück durch die Gemeinde sind der Gemeinde die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. Satz 1 gilt entsprechend für die Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses. Zu den Kosten der Unterhaltung gehören auch die Kosten für die Zustandserfassung der Anschlusskanäle nach der Anlage 2 zur Selbstüberwachungsverordnung. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die §§ 10,11 und 12 gelten entsprechend.

§ 14 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes, durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe und bei der Erhebung von Wasseranschlußbeiträgen erhoben und gespeichert worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 15.03.2012 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bokel vom 23.11.1993, die mit Ablauf des 14.03.2012 ihre Gültigkeit verloren hat.

(2) Für Grundstücke, bei denen die Beitragspflicht vor dem 15.03.2012 entstanden ist, ist die Satzung vom 23.11.1993 anzuwenden.

Bokel, den 13.12.2016

Gemeinde Bokel



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Der Bürgermeister
Gez. Horstmann

Die vorstehend abgedruckte Neufassung der Abwasserbeitragssatzung Bokel wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Gez. Staschewski**

Gemeinde Dätgen - Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Landtechnikbetrieb“, für das Gebiet „östliche Erweiterung des Gewerbegebietes Wegkamp, südlich an die Landesstraße Nr. 49 angrenzend, auf den Flurstücken 5/8tlw. und 248 tlw., Flur 5, Gemarkung Dätgen“ im vereinfachten Verfahren gem. § 12 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Die Gemeindevertretung Dätgen hat am 13. Dezember 2016 die Fortführung des Aufhebungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Landtechnikbetrieb“, für das Gebiet „östliche Erweiterung des Gewerbegebietes Wegkamp, südlich an die Landesstraße Nr. 49 angrenzend, auf den Flurstücken 5/8 tlw. und 248 tlw., Flur 5, Gemarkung Dätgen“ im vereinfachten Verfahren gem. § 12 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 BauGB, beschlossen.

Da der Geltungsbereich auf Anregung der Landesplanungsbehörde in den Bebauungsplan Nr. 5 „Interkommunales Gewerbegebiet“ mit einfließt, ist das Aufhebungsverfahren des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 4 parallel zum Aufstellungsverfahren des B-Planes Nr. 5 durchzuführen. Gemäß § 1 Abs. 8 BauGB sind die gleichen Verfahrensschritte wie bei einem aufzustellenden B-Plan durchzuführen.

Der Entwurf der Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 4 „Landtechnikbetrieb“ und die Begründung dazu liegt in der Zeit vom 09. Januar 2017 bis 10. Februar 2017 in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor dem Zimmer 114 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Entwürfe können auch im Internet unter „<http://www.amt-nortorfer-land.de/aktuelle-nachrichten/planfestellungsverfahren>“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des B-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

**Amt Nortorfer Land
Staschewski
Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Gemeinde Eisendorf - H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Eisendorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 433.300,00 EUR

in der Ausgabe auf 433.300,00 EUR

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 356.700,00 EUR

in der Ausgabe auf 356.700,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen

und Investitionsförderungsmaßnahmen auf

0,00 EUR

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf

0,00 EUR

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

0,00 EUR

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen

0,16 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

340 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

340 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Eisendorf, den 21.12.2016

Gemeinde Eisendorf

Der Bürgermeister

gez. Irps

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Gemeinde Emkendorf - H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Emkendorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2.355.500,00 Euro |
| in der Ausgabe auf | 2.355.500,00 Euro |
| und | |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 235.100,00 Euro |
| in der Ausgabe auf | 235.100,00 Euro |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 Euro |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 2,89 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v.H. |

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und ausserplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro.

Emkendorf, den 21.12.2016

Gemeinde Emkendorf
Der Bürgermeister
gez. Runge

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Gemeinde Gnutz - H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Gnutz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.906.900,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.906.900,00 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	221.300,00 EUR
in der Ausgabe auf	221.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	7,04 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Gnutz, den 21.12.2016

Gemeinde Gnutz
Der Bürgermeister
gez. Mehrens

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Groß Vollstedt sucht zum 01.02.2017 oder später für ihren Kindergarten

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in

in Vollzeit. Eine Teilung dieser unbefristeten Stelle ist grundsätzlich möglich.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401211). Für fachliche Fragen wenden Sie sich bitte an die Kindergartenleitung, Frau Henning (Tel. 04305/693).

**Heinz Volkmann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Gemeinde Krogaspe - H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Krogaspe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	734.200,00 EURO
in der Ausgabe auf	734.200,00 EURO
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	241.700,00 EURO
in der Ausgabe auf	241.700,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie aus inneren Darlehen auf	0,00 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EURO
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	2,97 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EURO. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Krogaspe, den 21.12.2016
Gemeinde Krogaspe
Der Bürgermeister
gez. Höfer

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Gemeinde Langwedel - H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Langwedel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	2.194.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	2.194.700,00 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	494.400,00 EUR
in der Ausgabe auf	494.400,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	274.600,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	8,60 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	360 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und ausserplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Langwedel, den 21.12.2016

Gemeinde Langwedel
Der Bürgermeister
gez. Spießhoefer

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Gemeinde Langwedel - Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 11 „Biogasanlage“ der Gemeinde Langwedel gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Langwedel in der Sitzung am 14. Dezember 2016 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 11 „Biogasanlage“ und die Begründung dazu für das Gebiet „Ziegelei“ mit einer Ausweisung „Sondergebiet Bio-Energie“, liegen in der Zeit vom 09. Januar 2017 bis 10. Februar 2017 in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor dem Zimmer 114 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags	von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags	von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die erneute öffentliche Auslegung ist aufgrund der Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Änderungen der Flächenzuordnung innerhalb des Geltungsbereiches notwendig geworden.

Es liegen folgende weitere Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Umweltbericht zur Planung. Er ist Teil der Begründung,
2. Landschaftsplan Gemeinde Langwedel aus dem Jahr 2002,
3. Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (landschaftspflegerischer Begleitplan)
4. die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf den Vorhabenbezogenen B-Plan insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Pflanzen und Tiere, auf Boden, auf Wasser, auf Klima/Luft und auf das Landschaftsbild geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich im Umweltbericht und Landschaftsplan
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Geruchsimmissionen, Erholung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen und Tiere

- finden sich im Umweltbericht, Landschaftsplan,
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzung im Geltungsbereich, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich im Umweltbericht, Landschaftsplan, in der Stellungnahme des Kreises
- es werden Aussagen getroffen zu: Flächennutzung, Ausgleichsmaßnahmen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich im Umweltbericht, Landschaftsplan
- es werden Aussagen getroffen zu: Versickerung, Grundwasser.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima/Luft

- finden sich im Umweltbericht und Landschaftsplan
- es werden Aussagen getroffen über Auswirkungen auf das Kleinklima.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- finden sich im Umweltbericht und Landschaftsplan
- es werden Aussagen getroffen zu: Betrachtungsraum, visuelle Veränderungen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- finden sich im Umweltbericht



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

- es werden Aussagen getroffen zum Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Zimmer 117 zur Niederschrift abgeben. Dort kann auch zum Planentwurf Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter genommen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Vorhabenbezogenen B-Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Nortorf, den 22. Dezember 2016
Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Gemeinde Langwedel - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kieler Str. 23“ für das Gebiet „Nordöstlich der Kieler Straße (L 298), südlich des Lustsees und südwestlich der Straße Am Lustsee“ der Gemeinde Langwedel im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

Die Gemeindevertretung Langwedel hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Kieler Str. 23“, beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB. Dabei wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange verzichtet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den Bereich „Nordöstlich der Kieler Straße (L 298), südlich des Lustsees und südwestlich der Straße Am Lustsee“.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Gemeinde Langwedel - Pächter für die Kantine im Sportheim gesucht

Die Gemeinde sucht zum nächstmöglichen Termin einen Pächter für die Kantine des Sportheims. Interessenten melden sich bitte unter buergemeister@langwedel-sh.de oder unter Tel. 04329/787.

Spießhoefer
Bürgermeister

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Die Gemeinde Langwedel sucht **zum nächstmöglichen Zeitpunkt**

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in
(Gruppenleitung)

in Vollzeit für den gemeindlichen Kindergarten.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de - Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-211) oder Frau Sievers (Tel. 04392/401-210).



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Stadt Nortorf - Schwimmfahrten der Stadt Nortorf und der DLRG – Ortsgruppe Nortorf ins Hallenbad nach Neumünster bis zum März 2017:

13.01.2017	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
20.01.2017	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
27.01.2017	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
03.02.2017	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
10.02.2017	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
17.02.2017	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
24.02.2017	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
03.03.2017	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
10.03.2017	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
17.03.2017	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
24.03.2017	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche
31.03.2017	17.00 Uhr Kinder / Jugendliche

Osterferien 07.04.2017 – 21.04.2017

Sommerferien 24.07.2017 – 01.09.2017

Abfahrt ist jeweils um 17.00 Uhr von der Gemeinschaftsschule in Nortorf. Die Rückkehr ist etwa um 19.20 Uhr. Es ist ein Beitrag in Höhe von 3,50 €/ Teilnehmer/in zu entrichten.

Eine Anmeldung ist nicht notwendig. Selbstverständlich können auch Erwachsene an den Fahrten teilnehmen, soweit noch Platz im Bus ist!

Die Fahrten werden im September 2017 wieder aufgenommen. Eine Information zu den Terminen wird folgen.

Weitere Infos: <http://www.nortorf.dlrg.de> (auch facebook)

**Amt Nortorfer Land
Fachbereich I / 4**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Gemeinde Timmaspe - H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Timmaspe für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der § 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- 1. im Verwaltungshaushalt
 - in der Einnahme auf 1.907.700,00 EUR
 - in der Ausgabe auf 1.907.700,00 EUR
 - und
 - 2. im Vermögenshaushalt
 - in der Einnahme auf 906.800,00 EUR
 - in der Ausgabe auf 906.800,00 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aus inneren Darlehen auf 0,00 EUR
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
- 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen 8,77 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Timmaspe, den 21.12.2016

Gemeinde Timmaspe
Die Bürgermeisterin
gez. Derner

Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Gemeinde Warder - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Warder für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.12.2016 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge
um um gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf

EUR EUR EUR EUR

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen 25.600,00 0,00 811.100,00 836.700,00

die Ausgaben 25.600,00 0,00 811.100,00 836.700,00

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen 174.400,00 0,00 121.200,00 295.600,00

die Ausgaben 174.400,00 0,00 121.200,00 295.600,00

§§ 2 - 4
-unverändert-

Warder, den 21.02.2016

Gemeinde Warder
Der Bürgermeister
gez. Lucht

Die vorstehend abgedruckte Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Nachtragshaushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2016

30.12.2016

Nr. 52

Gemeinde Warder - Satzung der Gemeinde Warder über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 4 und 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. 2003, S. 57), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4167) sowie des § 27 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7.8.1973, BGBl. I, S. 965) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 20.12.2016 folgende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 % |

2. Gewerbesteuer 350 %

§ 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft und am 31.12.2017 außer Kraft.

Warder, den 21.12.2016

Gemeinde Warder
Der Bürgermeister
gez. Lucht

Die vorstehend abgedruckte Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Warder für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psycho- sozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.
Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum
Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr
Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Niedernstraße 6, 24589 Nortorf